

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 4

**Königtum und parlamentarische
Vertrauensfrage in England
1689 – 1841**

Von

Roland Kleinhenz



Duncker & Humblot · Berlin

ROLAND KLEINHENZ

**Königtum und parlamentarische Vertrauensfrage
in England 1689-1841**

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

Band 4

**Königtum und parlamentarische
Vertrauensfrage in England
1689 – 1841**

**Von
Roland Kleinhenz**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kleinhenz, Roland:

**Königtum und parlamentarische Vertrauensfrage in England :
1689-1841 / von Roland Kleinhenz. — Berlin : Duncker und
Humblot, 1991**

(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; Bd. 4)

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07263-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-07263-4

Für Katrin

„That it was in vain that princes should consult about matters unless they also consult about persons, for matters after all, are but dead images — the life of the execution of affairs consists in the choice of persons.“

(Lord Bacon, zit. v. Sir James Graham in der Debatte des House of Commons vom 29. Januar 1840, T.C. Hansard, Parliamentary Debates, Third Series, Bd. LI, 815).

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand als Dissertation in den Jahren 1984-1989 an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Sie wurde für die vorliegende Veröffentlichung um eine Einleitung und Zusammenfassung erweitert. Die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas ging von meinem hochverehrten Lehrer und Erstgutachter der Dissertation, Herrn Prof. Dr. Hasso Hofmann, Würzburg, aus. Aktueller Anlaß waren die Vorgänge um die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers Dr. Kohl im Dezember 1982.

Geplant war ursprünglich eine vergleichende Darstellung des Instituts der parlamentarischen Vertrauensfrage in England, Frankreich und Deutschland bis in die Gegenwart hinein. Diese Konzeption mußte jedoch bald aufgegeben werden. Allein die Masse des für England zur Verfügung stehenden Materials erwies sich nämlich als so umfangreich, daß das Thema schließlich auf England, anfangs noch ohne zeitliche Grenze, beschränkt wurde. Im Laufe der Bearbeitung des Themas verdichtete sich meine Forschung dann allerdings nahezu vollständig auf die historische Entwicklung des Instituts der parlamentarischen Vertrauensfrage in der Herrschaftsform der Monarchie bis fast zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Arbeit mußte deshalb auch zeitlich eingegrenzt werden, da ansonsten der Rahmen einer Dissertation bei weitem gesprengt worden wäre. Wenn auf einer Konferenz über Parlamentsgeschichte im März 1988 in London eine bekannte britische Parlamentshistorikerin (Eveline Cruickshanks) mir gegenüber sogar Erstaunen äußerte, daß das Thema zeitlich so weit gefaßt sei, so läßt dies vielleicht ansatzweise die Schwierigkeiten der Themenstellung allein schon im Hinblick auf die historische Entwicklung in England erahnen.

1841 wurde dabei als zeitlicher Endpunkt der Arbeit gewählt, weil dieses Datum den Schlußpunkt der ersten und gleichzeitig historisch wichtigsten Entwicklungsstufe des Instituts der parlamentarischen Vertrauensfrage markiert: Die Erreichung der Suprematie des Parlaments, respektive des House of Commons, über die Krone, was das politische Schicksal der Minister anbelangt.

Am Schluß dieses Vorwortes gilt es noch Dank zu sagen. Mein Dank gilt an erster Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hasso Hofmann, Würzburg, der mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Er war es auch, der, zusammen mit dem Zweitgutachter der Arbeit, Herrn Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg, nachdrücklich die Publikation der Arbeit befürwortete. Herrn Prof. Dr. Dietmar Willoweit bin ich neben seinem Einsatz für die Publikation der Arbeit, noch zu besonderem Dank für weitere wertvolle Ratschläge verpflichtet,

die ebenfalls zu diversen Änderungen in der Arbeit führten. Weiter danke ich dem Mitherausgeber der Schriftenreihe „Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte“, Herrn Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier, dafür, daß er dem Verlag Duncker & Humblot die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe anempfahl. Schließlich möchte ich noch meiner Sekretärin, Frau Gertrud Bauer, Kürnach, für die schnelle und kompetente Erstellung des Manuskripts danken.

Erfurt, im März 1991

Roland Kleinhenz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Themas für Großbritannien und einige ausgewählte Staaten Kontinentaleuropas	19
II. Forschungsstand und Quellenkunde	34
1. Forschungsstand	34
2. Quellenkunde	36
III. Gang der Darstellung	37

1. Hauptteil: „Politischer Teil“

Strukturelle Grundlagen und Bedingungen der englischen Verfassung für die Entstehung und Entwicklung eines Instituts der „parlamentarischen Vertrauensfrage“

Kapitel 1

„Vertrauen des Königs“ und „Vertrauen des Parlaments“ in die Berater und Minister des Königs — Entwicklungsgeschichtliche Perspektiven

A. Einleitung	40
B. „Vertrauen des Königs“ als Faktor bei der Ausübung der königlichen Prärogative der Berater- und Ministerwahl	41
C. Bedingungen der politischen Bedeutung parlamentarischen Vertrauens	43

Kapitel 2

„Vertrauen des Königs“ und „Vertrauen des Parlaments“ in die Berater und Minister des Königs — Begriffsgeschichtliche Perspektiven parlamentarischer Redeweise

A. Das Auftauchen des Begriffs vom „parlamentarischen Vertrauen“ in Verknüpfung mit einer spezifischen Mißtrauens-„Sprachregelung“ des Parlaments und die Fortsetzung dieser „Sprachregelung“ nach 1689	58
---	----

B. Spezifische Vertrauens- und Nicht-Vertrauens- bzw. Mißtrauens-„Sprachregelungen“ nach 1689	61
C. Der Terminus „Vertrauen“ und dessen Negation („Nicht-Vertrauen“) in parlamentarischen Anträgen	69

Kapitel 3

„Vertrauen des Königs“ und „Vertrauen des Parlaments“ in die Berater und Minister des Königs — Die sachliche Bedeutung in rechtlicher, konstitutioneller und politisch-praktischer Hinsicht

A. Staatsgrundgesetze	71
B. Konstitutionelle Grundsätze	72
C. Regierungspraxis	81

2. Hauptteil: „Rechtstechnischer Teil“

Die parlamentarische Vertrauensfrage

Kapitel 1

Die parlamentarische Vertrauensfrage — Kein Institut der Verfahrensordnungen des House of Lords und House of Commons

A. Primärquellen zu den Verfahrensordnungen beider Häuser des Parlaments: Kodifizierte und unkodifizierte Regeln	92
I. House of Lords	92
II. House of Commons	93
B. Sekundärquellen zu den Verfahrensordnungen beider Häuser des Parlaments ...	94
C. Parlamentarische Praxis	95
I. House of Lords	95
II. House of Commons	95
D. System ohne verfahrenstechnischen Systembegriff	97

Kapitel 2

Anträge der Regierungsinitiative in Form von Vertrauensfeststellungsanträgen („positive“ Vertrauensfrage)

A. Explizite Vertrauensfeststellungsanträge	99
I. Zur Terminologie expliziter Vertrauensfeststellungsanträge	99

Inhaltsverzeichnis	13
II. House of Commons, 10. Oktober 1831	100
III. House of Commons, 10. Mai 1832	102
B. Implizite Vertrauensfeststellungsanträge als Erstanträge und als Gegenanträge der Regierungsinitiative oder -trägerschaft	105
I. Definition des impliziten Vertrauensfeststellungsantrages	105
II. Sachanträge als implizite Vertrauensfeststellungsanträge	105
1. Zur Einordnung dieser Anträge in die Kategorie der „positiven“ Ver- trauensfrage	105
2. Beispielsfälle	107
a) House of Commons, 28. - 30. April 1823	107
b) House of Commons, 24. - 26. Februar 1835	110
c) House of Commons, 7. - 18. Mai 1841	112
III. Implizite Vertrauensfeststellungsanträge in Form von Verfahrensanträgen zur Überspringung zeitlich früher eingebrachter Anträge	114
1. Einführung	114
2. Vertagungsanträge	114
3. Anträge auf Beratung der Tagesordnung	116
4. Antrag, den Erstantrag als Frage zu stellen („previous question“) ...	118
IV. Voten des House of Commons zur „Neutralisierung“ vorangegangener Voten des House of Lords	119
1. Einführung	119
2. Beispielsfälle	119
a) House of Commons, 6. Juni 1833	119
b) House of Commons, 15. - 19. April 1839	120

Kapitel 3

Potentielle Vertrauensindikation

A. Vorbemerkung	123
B. Vertrauensindikationsmaterien	124
I. Supply / Money Bills (Finanzgesetzesvorlagen) und außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens auf diesem Gebiet anstehende Entscheidungen	124
II. Mutiny Bills (Meutereigesetzesvorlagen) und außerhalb des Gesetz- gebungsverfahrens auf diesem Gebiet anstehende Entscheidungen	130
III. Wahl des Speaker des House of Commons	132
IV. Wahlanfechtungen (election petitions)	135

V. Anträge auf Verabschiedung von Resolutionen an die Krone in Antwort auf die Thronerede und in Reaktion auf Oppositionsanträge (Adreßanträge)	138
1. Einführung	138
2. Anträge auf Verabschiedung einer Adresse an die Krone in Antwort auf die parlamentarische Eröffnungsrede des Monarchen	138
3. Adreßanträge auf Abänderung oppositioneller Tadelsadreßanträge ..	141
4. Adreßanträge auf Abänderung oppositioneller Anträge zur Vorlage von Regierungspapieren	141
VI. Vertrauensindikation durch Zustimmung zur „general policy“ der Regierung	142

Kapitel 4

Anträge der Regierungsoption (Parlamentsinitiative oder -trägerschaft) auf Feststellung parlamentarischen Nicht-Vertrauens bzw. Mißtrauens in die Regierung („negative“ Vertrauensfrage)

A. Erstanträge der Regierungsoption (Parlamentsinitiative oder -trägerschaft)	147
I. Explizite Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	147
1. Einführung	147
2. Fälle	147
II. Implizite Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	150
1. Nichtauslegungsbedürftige Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	150
a) Impeachment	150
b) Absetzungsadresse (address to remove from council)	151
2. Auslegungsbedürftige Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	155
a) Einführung	155
b) Anträge auf Einsetzung eines Ausschusses zur Lage der Nation	156
aa) Einführung	156
bb) Beispielsfall: House of Commons, 18. Mai 1819	156
c) Anträge auf Einsetzung sonstiger Untersuchungsausschüsse	158
aa) Einführung	158
bb) Beispielsfälle	159
(1) House of Commons, 24. April 1733	159
(2) House of Commons, 21. Januar 1742	161
d) Tadelsanträge (motions of censure)	162
aa) Einführung	162
bb) Beispielsfälle	163

Inhaltsverzeichnis

15

(1) House of Commons, 26. November 1692	163
(2) House of Commons, 9. Mai 1770	165
(3) House of Commons, 6./7. März 1838	167
(4) House of Commons, 8. April 1805	170
(5) House of Commons, 4. März 1782	171
e) Anträge an die Krone auf Veranlassung der Vorlage von Regierungspapieren (motions for papers)	172
aa) Einführung	172
bb) Beispielsfall: House of Commons, 9. Februar 1832	173
f) Gesetzesvorlagen der Opposition (Parlamentsinitiative)	175
3. Abänderungsanträge (Amendments)	176
B. Gegenanträge der Regierungsopposition (Parlamentsinitiative oder -trägerschaft)	176
I. Antragsgruppen	176
II. Explizite und implizite nichtauslegungsbedürftige Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge in Form von Abänderungsanträgen (Amendments)	178
1. Explizite Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	178
2. Implizite nichtauslegungsbedürftige Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	179
a) Einführung	179
b) Beispielsfälle	179
aa) House of Commons, 28. November 1778	179
bb) House of Lords, 25. November 1779	180
cc) House of Commons, 27. November 1781	181
III. Implizite auslegungsbedürftige Vertrauensentzugs- bzw. Mißtrauensanträge	182
1. In Form von Abänderungsanträgen zu Adressen in Antwort auf die Thronrede und Gesetzesvorlagen	182
a) Beispielsfall eines Adreßamendments: House of Commons, 24. - 26. Februar 1835	182
b) Beispielsfall eines Amendments im Gesetzgebungsverfahren: House of Commons, 7. - 18. Mai 1841	182
2. In Form bevorrechtigter Geschäftsordnungsanträge	182
C. Nicht-Vertrauens- bzw. Mißtrauensanträge in Form von (Gegen-) Verfahrensanträgen der Parlamentsinitiative zur Aufhebung zeitlich früher eingebrachter (Erst-)Anträge der Regierungsopposition (Parlamentsinitiative)	183

*Kapitel 5***Potentielle Nicht-Vertrauens- bzw. Mißtrauensindikation
bei Vertrauensindikationsmaterien und im Rahmen des spezifischen
Instrumentariums des Parlaments zur Kontrolle der Regierung**

A. Bei Vertrauensindikationsmaterien	186
I. Anläßlich von Erstanträgen der Regierungsoption (Parlaments- initiative oder -trägerschaft)	186
1. Wahlanfechtungen (election petitions)	186
2. Speaker-Wahl	187
3. Auf dem Gebiete der Finanzen und des Militärwesens	187
II. Anläßlich von Gegenanträgen der Regierungsoption (Parlaments- initiative oder -trägerschaft)	188
B. Im Rahmen des spezifischen Instrumentariums des Parlaments zur Kontrolle der Regierung	189
Zusammenfassung	191
Schrifttumsverzeichnis	196

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
a. a. O.	=	am angegebenen Ort
Abg.	=	Abgeordneter
Add. MSS.	=	Additional Manuscripts
aE	=	am Ende
AHR	=	American Historical Review
Art.	=	Artikel
ASt.	=	Antragsteller
BIHR	=	Bulletin of the Institute of Historical Research
c.	=	Chapter
d. Ä.	=	der Ältere
d. J.	=	der Jüngere
EHR	=	English Historical Review
Hen.	=	Henry
HJ	=	The Historical Journal
HT	=	Hauptteil
HZ	=	Historische Zeitschrift
JMH	=	Journal of Modern History
Kap.	=	Kapitel
li. Sp.	=	linke Spalte
MSS	=	Manuscripts
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
No.	=	Number
re. Sp.	=	rechte Spalte
S	=	Series
s.	=	section
S. O.	=	Standing Order
TRHS	=	Transactions of the Royal Historical Society
Will.	=	William
ZfP	=	Zeitschrift für Politik
ZRG (GA)	=	Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Einleitung

I. Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Themas für Großbritannien und einige ausgewählte Staaten Kontinentaleuropas

Seit nunmehr eineinhalb Jahrhunderten, seit den Vorgängen, die zum Sturz der Regierung Lord Melbournes 1841 führten, ist es ein unbestrittenes Axiom der englischen Verfassung, daß die Regierung, das ist das Kollektiv der Minister, mit dem Premierminister an der Spitze, genannt Kabinett, wie die einzelnen Ministerpersönlichkeiten, nur solange im Amt bleiben dürfen, als sie das Vertrauen des House of Commons besitzen; entschließt sich die Regierung nach einem Vertrauensverlust allerdings nicht dazu, ihren Rücktritt bei der Krone einzureichen, sondern schlägt der Krone stattdessen vor, das Parlament aufzulösen und die Entscheidung der Wählerschaft einzuholen, und löst die Krone, diesem Vorschlag folgend, das Parlament auf, so muß die Regierung das Vertrauen des neugewählten House of Commons besitzen; die Regierung bedarf also, um es sprachlich genauer zu formulieren, zur Amtsführung des Vertrauens *eines* House of Commons, des amtierenden oder des neugewählten,¹ wobei es wiederum seit dem Präzedenzfall des Ministeriums Disraeli im Jahre 1868 Brauch wurde, daß sich die Regierung nicht mehr dem neugewählten House of Commons zwecks Erteilung eines Vertrauensvotums stellt, wenn die Regierungspartei die Mehrheit der Sitze im neugewählten House of Commons und damit die Wahl verloren hat.² Das Vertrauen des House of Commons ist somit konstitutionell konstitutiv für die Amtsexistenz der Regierung und ihrer einzelnen Ministerpersönlichkeiten. Eine andere Frage ist freilich, worauf hier sofort hinzuweisen ist, wie der Besitz oder Verlust des Vertrauens des House of Commons festgestellt wird. In dieser Frage der parliamentary procedure ist auch heute noch einiges strittig.³

¹ S. hierzu die Lehrbücher zum Verfassungsrecht. Der Vertrauensentzug gegenüber einem einzelnen Minister ist aber praktisch obsolet geworden seit die Verfassungskonvention von der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Minister, vereint im Kabinett, die Verantwortlichkeitsdoktrin beherrscht, s. etwa E. C. S. Wade und A. W. Bradley, *Constitutional and administrative law*, 10. Aufl. von A. W. Bradley, London und New York 1985, 113, 117.

² S. K. v. Beyme, *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*, 2. Aufl., München 1970, 682.

³ S. hierzu nur den Aufsatz von P. Norton, *Government Defeats in the House of Commons: Myth and Reality*, *Public Law* 1978, 360 f.

Das Vertrauen des Monarchen ist für die Amtsexistenz der Minister nicht (mehr) ausschlaggebend. Der Monarch darf also, obzwar er wie eh und je das alleinige Recht hat, die Minister zu ernennen und zu entlassen, und die Regierung noch immer Her oder His Majesty's Government heißt, die Regierung und die Minister nur solange im Amt behalten, als sie das Vertrauen des House of Commons besitzen.

Ebensowenig wie die Minister konstitutionell des Vertrauens des Kronwalters bedürfen, bedürfen sie des Vertrauens der anderen Kammer des Parlaments, des House of Lords. Die Labour-Regierungen der 70er Jahre dieses Jahrhunderts unter ihren Premiers Wilson und Callaghan sind beredte Zeugnisse für diesen Verfassungszustand. Diese Regierungen verloren in den Jahren 1974-1979 350 Abstimmungen im House of Lords, d.h. wurden in 80 % der Abstimmungen in diesem Hause geschlagen⁴, besaßen also nicht das Vertrauen dieses Hauses.

Die so skizzierte gültige Verfassungslage in Bezug auf die Vertrauensproblematik ist das Produkt einer langen Entwicklung, die in anderen Staaten nicht ihresgleichen hat. Verfassungsgeschichtlich bedeutsam ist daher in erster Linie die Frage, wie die Verfassungslage in Bezug auf ein parlamentarisches Vertrauenserfordernis vorher war und wie es dazu kommen konnte, daß sich diese Verfassungslage wandelte. Die vorliegende Arbeit will hierzu Aufklärung schaffen. Konkret geht es darum, die Umwälzung eines konstitutionellen Vertrauensmodells, in dessen Mittelpunkt das Königsvertrauen in die Minister stand, zu einem Vertrauensmodell mit dem Vertrauen des House of Commons in die Minister im Mittelpunkt, zu analysieren. Die Problematik ist dabei gleichzeitig nicht nur eine verfassungsrechtliche, sondern auch eine politische, insofern, als der Weg der Verlagerung der Macht im Bereich der exekutivischen Spitze Englands, des Kabinetts, von der Krone hin zum House of Commons verfolgt wird.

Die Umwandlung des konstitutionellen und politischen Systems Englands bis 1841 aus der Sicht der Vertrauensproblematik, des „issue of confidence“, ist aber nicht der einzig bedeutsame Aspekt in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht. Bedeutsam ist auch, sofern man dies, wie hier, als zur Verfassungsgeschichte gehörig auffaßt, wie der Besitz oder Nichtbesitz von Vertrauen in die Regierung insgesamt oder in einzelne Minister im jeweiligen Hause des Parlaments festgestellt wurde und wie die Umwandlung zur konstitutionellen Suprematie des House of Commons in der Vertrauensfrage sich in der Verfahrensordnung dieses Hauses niederschlug. Die Arbeit nimmt sich besonders auch dieser Frage an.

Ausgespart bleibt dagegen, da die Arbeit, wie im Vorwort bereits ausgeführt, keine vergleichende Darstellung leisten will, welchen Einfluß und welche Wirkung das englische Vertrauensmodell in seiner jeweiligen historischen Entwicklungsstufe auf die konstitutionelle und politische Entwicklung in anderen Staaten, insbesondere Kontinentaleuropas oder des Commonwealth, hatte. Auf diese,

⁴ S. hierzu das Buch von D. Shell, *The House of Lords*, Oxford 1988.

vornehmlich internationale Dimension des Themas, soll deshalb im folgenden in der Weise eingegangen werden, daß zumindest einige verfassungsgeschichtliche Entwicklungen mehrerer wichtiger Staaten Europas, die in der einen oder anderen Weise Verknüpfungen zur Entwicklung des Vertrauensmodells in England aufweisen, wenn auch nur cursorisch, dargestellt werden.⁵ Hierfür wurden die Staaten Frankreich, Belgien, Italien und Deutschland gewählt.

Eine umfassende vergleichende Darstellung, inwieweit das englische Regierungssystem im Allgemeinen in seiner jeweiligen historischen Entwicklungsstufe und das englische Vertrauensmodell im Zentrum dieses Systems im Besonderen Einfluß auf die konstitutionelle und politische Entwicklung anderer Staaten genommen hat, fehlt. Dennoch wird sich generell, quasi als Quintessenz sagen lassen, daß die jeweilige historische Entwicklungsstufe des englischen Regierungssystems mit seinem jeweiligen Vertrauensmodell, wegen seiner einzigartigen Eigenschaft eines *originären Erfahrungsmodells* und damit wegen seines gleichsam naturgesetzlichen Charakters, Vorbildfunktion im positiven wie im negativen Sinne hatte, d. h. vereinfacht ausgedrückt, daß andere Staaten an diesem Erfahrungsmodell nicht unbesehen vorbeikommen konnten, schon gar nicht, wenn in ihnen ein Parlamentarisierungsprozeß oder generell ausgedrückt, eine Umwälzung oder Fortentwicklung des Herrschaftssystems hin zu demokratischeren Formen im Gange war. Diese generelle Aussage vorangestellt, soll nun die Entwicklung in den ausgewählten Staaten Kontinentaleuropas betrachtet werden.

Frankreich hat von den kontinentaleuropäischen Staaten als erstes versucht, dem englischen Regierungsmodell, insbesondere auch dem englischen Vertrauensmodell der jeweiligen historischen Entwicklungsstufe, etwas für seine eigene konstitutionelle und politische Entwicklung abzugewinnen.

Es sind zwei Perioden der unmittelbaren Wirkungsgeschichte des englischen Vertrauensmodells der jeweiligen historischen Entwicklungsstufe in Frankreich zu unterscheiden, nämlich diejenige nach der großen Revolution, von 1789 bis 1792, und diejenige von der Restauration bis zur Errichtung der II. Republik, also die Zeit von 1814 bis 1848, das kurze Intermezzo von Napoleons Herrschaft der Hundert Tage, von März bis Juni 1815, ausgenommen.

Ziel der politischen Diskussionen in der verfassungsgebenden Versammlung nach der großen Revolution von 1789 war es, insofern orientierte man sich an den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Errungenschaften der Revolution in einer *geschriebenen* Verfassung mit der monarchischen Herrschaftsform in Einklang zu bringen, kurz: die Monarchie in eine konstitutionelle Monarchie umzuwandeln. Das englische Modell einer konstitutionellen Monarchie wurde

⁵ Zu Entwicklungen in Staaten des Commonwealth sei etwa auf den Aufsatz von A. J. Ward, *Exporting the British Constitution: Responsible Government in New Zealand, Canada, Australia and Ireland*, *The Journal of Commonwealth and Comparative Politics*, XXV, 1987, 3 f., verwiesen.